



SR-Nummer: 703.2

Reglement über die Abgabe von Gas (Gastarif)

1. Oktober 2021

- Vom Gemeinderat Thalwil mit Beschluss 208 vom 31. August 2021 in Kraft gesetzt per 1. Oktober 2021
- Vom Gemeinderat Thalwil mit Beschluss 265 vom 9. November 2021 beschlossen, in Kraft per 1. Januar 2022
- Vom Gemeinderat Thalwil mit Beschluss 39 vom 8. Februar 2022 beschlossen, in Kraft per 14. März 2022
- Teilrevision durch die AG Gastarif mit Beschluss 1 vom 24. August 2022 beschlossen, in Kraft per 1. Oktober 2022
- Teilrevision durch die AG Gastarif mit Beschluss 3 vom 28. Februar 2023 beschlossen, in Kraft rückwirkend per 1. Januar 2023
- Vom Gemeinderat Thalwil mit Beschluss 258 vom 24. Oktober 2023 beschlossen, in Kraft per 1. November 2023
- Teilrevision durch die AG Gastarif mit Beschluss 4 vom 12. März 2024 beschlossen, in Kraft per 1. April 2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Nebenkostenbeiträge für Gasheizungen	3
1.1	Allgemeines.....	3
1.2	Beiträge.....	3
2.	Gastarif	3
2.1	Haushalt und Gewerbe.....	3
2.2	Heizungen in Kombination mit Warmwasser-Aufbereitung	4
2.3	Neue Technologien in Kombination mit Warmwasser-Aufbereitung	4
2.4	Einzelverträge	4
3.	Tarifanpassungen	5
3.1	Nebenkostenbeitrag und Leistungspreis.....	5
3.2	Verbrauchspreis	5
3.3	Zahlungsverzug.....	5
4.	Mehrwertsteuer	5
5.	Inkrafttreten	5
6.	Aufhebung früherer Erlasse	5

1. Nebenkostenbeiträge für Gasheizungen

1.1 Allgemeines

Für den Anschluss von Gasheizungen inkl. Warmwasseraufbereitung und unterbrechbare Anlagen werden einmalige Netzkostenbeiträge erhoben. Sie sind fällig mit dem Eingang der Installationsanmeldung und werden mit der Bewilligung für den Heizgasanschluss in Rechnung gestellt. Keine Beiträge sind für die von Heizanlagen unabhängigen Warmwasseraufbereitungsanlagen zu entrichten.

1.2 Beiträge

1.2.1 Es sind folgende Nebenkostenbeiträge zu entrichten:

Heizungen

- bis 15 kW Kesselleistung	Fr.	400.00
- bis 30 kW Kesselleistung	Fr.	750.00
- Zuschlag für je weitere angefangene 10 kW	Fr.	250.00

Erhöhung der Kesselleistung wird nachverrechnet

1.2.2 Unterbrechbare Anlagen

- bei Abschluss eines Liefervertrages für eine Zweistoff-Heizung grösser als 300 kW (Gas, Öl) 50 Prozent der Ansätze von 1.2.1

1.2.3 Spezialfälle

- können durch die Tiefbaukommission⁵⁾ bewilligt werden.

1.2.4 Installationsbewilligungen, Schema- und Installationskontrollen

Für die Erteilung der Installationsbewilligung sowie für die Schema- und Installationskontrolle inkl. einer Abnahme werden dem Installateur folgende Gebühren in Rechnung gestellt:

- pro Haus inkl. 1 Zähler	Fr.	170.00
- bis 6 Zähler für jeden weiteren Zähler	Fr.	40.00
- ab 7 Zähler für jeden weiteren Zähler	Fr.	30.00

Nachkontrollen werden nach Aufwand verrechnet.

2 Gastarif

Der Gaspreis setzt sich aus Grundgebühr und Verbrauchspreis zusammen. Im Verbrauchspreis ist die gesetzliche CO₂- Abgabe enthalten.

2.1 Haushalt und Gewerbe ^{1),2),3), 4) &6)}

Tarif A20	20 % Erneuerbare Gase und 80 % Erdgas	
	Grundgebühr pro Monat	Verbrauchspreis
	Fr. 9.00	11,5 Rp./kWh
Tarif A35	35 % Erneuerbare Gase und 65 % Erdgas (Standard)	
	Grundgebühr pro Monat	Verbrauchspreis
	Fr. 9.00	12,1 Rp./kWh
Tarif A55	55 % Erneuerbare Gase und 45 % Erdgas	
	Grundgebühr pro Monat	Verbrauchspreis
	Fr. 9.00	13,0 Rp./kWh
Tarif A100	100 % Erneuerbare Gase	
	Grundgebühr pro Monat	Verbrauchspreis
	Fr. 9.00	14,9 Rp./kWh

2.2 Heizungen in Kombination mit Warmwasser-Aufbereitung ^{1),2),3), 4) &6)}

Tarif B20	20 % Erneuerbare Gase und 80 % Erdgas	
	Grundgebühr pro Monat	Verbrauchspreis
	Fr. 20.00	6,4 Rp./kWh
Tarif B35	35 % Erneuerbare Gase und 65 % Erdgas (Standard)	
	Grundgebühr pro Monat	Verbrauchspreis
	Fr. 20.00	7,0 Rp./kWh
Tarif B55	55 % Erneuerbare Gase und 45 % Erdgas	
	Grundgebühr pro Monat	Verbrauchspreis
	Fr. 20.00	7,9 Rp./kWh
Tarif B100	100 % Erneuerbare Gase	
	Grundgebühr pro Monat	Verbrauchspreis
	Fr. 20.00	9,8 Rp./kWh

Für einen Heizungersatz im Sinne des Energiegesetzes des Kantons Zürich steht das Produkt B80-CH zur Verfügung. ⁵⁾

Tarif B80-CH	80 % Schweizer Biogas und 20% Erdgas ⁵⁾	
	Grundgebühr pro Monat	Verbrauchspreis
	Fr. 25.00 ⁵⁾	16,0 Rp./kWh ^{5), 6)}

2.3 Neue Technologien in Kombination mit Warmwasser-Aufbereitung (Wärmekraft-Kopplung, Gaswärmepumpe, Brennstoffzelle) ^{1),2),3), 4) &6)}

Tarif N20	20 % Erneuerbare Gase und 80 % Erdgas	
	Grundgebühr pro Monat	Verbrauchspreis
	Fr. 20.00	4,7 Rp./kWh
Tarif N35	35 % Erneuerbare Gase und 65 % Erdgas (Standard)	
	Grundgebühr pro Monat	Verbrauchspreis
	Fr. 20.00	5,4 Rp./kWh
Tarif N55	55 % Erneuerbare Gase und 45 % Erdgas	
	Grundgebühr pro Monat	Verbrauchspreis
	Fr. 20.00	6,2 Rp./kWh
Tarif N100	100 % Erneuerbare Gase	
	Grundgebühr pro Monat	Verbrauchspreis
	Fr. 20.00	8,1 Rp./kWh

Für Gasheizungen ohne Warmwasseraufbereitung wird ein Zuschlag von 0,5 Rp./kWh erhoben.

Bei Produkten mit einem Anteil an erneuerbaren Gasen (zurzeit Biogas) ist die Reduktion der CO₂-Abgabe bereits im Preis berücksichtigt. Die im Auftrag der Oberzolldirektion durch den Schweizerischen Verband der Gasindustrie geführte Clearingstelle überprüft, dass die angeforderten Mengen an Erneuerbaren Gasen (zurzeit Biogas) auch tatsächlich beschafft und ins Netz eingespeist werden.

Die Abrechnungsperiode ist in der Regel vierteljährlich⁵⁾.

Spezialfälle

- können durch die Tiefbaukommission⁵⁾ bewilligt werden.
- Bei Einzelverträgen (Lieferverträgen) für Spitzenlast-Deckung und Vorfinanzierungsmodellen wird ein Leistungspreis von 22.60 Fr./kW und Jahr erhoben.

2.4 Einzelverträge

Die Tiefbaukommission⁵⁾ kann in Sonderfällen oder für

- Zweistoffheizungen grösser als 300 kW (umschaltbar zwischen Gas und Heizölbetrieb)
- Spitzenlast-Deckung
- Vorfinanzierungsmodelle
- Bezugsvereinbarungen im Sinne des Energiegesetzes des Kantons Zürich die Lieferbedingungen vertraglich festlegen.

3. Tarifierpassungen

Die Tiefbaukommission⁵⁾ ist ermächtigt, den Gastarif wie folgt anzupassen:

- 3.1 Der Netzkostenbeitrag und der Leistungspreis werden jährlich überprüft und wenn nötig der Teuerung angepasst. Als Berechnungsbasis dient die Differenz des Zürcher Baukostenindex (Hochbau) Oktober Vorjahr gegenüber Oktober vorletzten Jahres.
- 3.2 Der Verbrauchspreis gemäss Tarif A, B und N wird jeweils wie folgt angepasst:
- 3.2.1 Preiserhöhungen folgen zwingend mit Beginn einer Abrechnungsperiode. Die Kunden werden bei Preiserhöhungen spätestens im Vormonat orientiert.
- 3.2.2 Preissenkungen können auch während einer Abrechnungsperiode neu festgesetzt werden.
- 3.2.3 Die Tiefbaukommission⁵⁾ entscheidet in eigener Kompetenz darüber, ob bei einer Veränderung des Gas-Einkaufspreises der Abgabepreis angepasst wird.
- 3.3 Bei Zahlungsverzug ist das DLZ Planung, Bau und Werke⁵⁾ berechtigt, besondere Gebühren für Mahnungen und Umtriebe sowie einen Verzugszins zu erheben und – wenn nötig – eine Liefersperre anzuordnen oder einen Gebührenzähler zu installieren.

4. Mehrwertsteuer

Alle Preise gemäss diesem Reglement verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

5. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach seiner Annahme durch den Gemeinderat per 1. Oktober 2021 in Kraft.

6. Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements wird das Reglement über Abgabe von Gas (Gastarif) vom 1. Oktober 2021 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

POLITISCHE GEMEINDE THALWIL

Gemeindepräsident



Hansruedi Kölliker

Gemeindeschreiber



Pascal Kuster

- 1) Änderungen gemäss GR Beschluss 265 vom 9. November 2021, in Kraft per 1. Januar 2022
- 2) Änderungen gemäss GR Beschluss 39 vom 8. Februar 2022, in Kraft per 14. März 2022
- 3) Änderungen gemäss AG Gastarif Beschluss 1 vom 24. August 2022, in Kraft per 1. Oktober 2022
- 4) Änderungen gemäss AG Gastarif Beschluss 3 vom 28. Februar 2023, in Kraft rückwirkend per 1. Januar 2023
- 5) Änderungen gemäss GR Beschluss 258 vom 24. Oktober 2023, in Kraft per 1. November 2023
- 6) Änderungen gemäss AG Gastarif Beschluss 4 vom 12. März 2024, in Kraft per 1. April 2024